



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Nachrichtendienst des Bundes NDB

Vernehmlassung über die Verordnung über den Nachrichtendienst und die Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes

Ergebnisbericht

15. Mai 2017

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens
3. Vernehmlassungsteilnehmer
4. Überblick Ergebnisse
5. Ergebnisse zu den Vorlagen
 - 5.1 Allgemeine Bemerkungen zu beiden Vorlagen
 - 5.2 Bestimmungen NDV
 - 5.3 Bestimmungen VIS-NDB
6. Stellungnahme der Geschäftsprüfungsdelegation GPDeI

1. Ausgangslage

Das Parlament verabschiedete am 25. September 2015 das Nachrichtendienstgesetz (NDG); ein dagegen gerichtetes Referendum wurde am 25. September 2016 deutlich abgelehnt. Das Inkrafttreten des Gesetzes wird vom Bundesrat bestimmt.

Die Inkraftsetzung des NDG bedingt eine vollständige Erneuerung des einschlägigen Verordnungsrechts. Es sind drei Verordnungen vorgesehen: Die Verordnung über den Nachrichtendienst (NDV), die Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB) und die Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND). Gegenstand des vorliegenden Antrages sind die beiden Verordnungen NDV und VIS-NDB, während die VAND dem Bundesrat separat unterbreitet wird.

Da der Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes in bedeutendem Umfang ausserhalb der Bundesverwaltung in den Kantonen erfolgt, wurde für die NDV und für die VIS-NDB eine Vernehmlassung durchgeführt.

2. Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren für die NDV und die VIS-NDB wurde vom Bundesrat am 11. Januar 2017 eröffnet und dauerte bis zum 16. April 2017. 54 Vernehmlassungsadressaten wurden eingeladen, zum Entwurf Stellung zu nehmen, zusätzlich zu den ständigen Vernehmlassungsadressaten das Bundesverwaltungsgericht, die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz und der Schweizerische Verband der Telekommunikation.

3. Vernehmlassungsteilnehmer

Beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gingen insgesamt 45 Antworten mit materiellen Ausführungen sowie 3 ausdrückliche Verzichte ein.

Kantone

Es äusserten sich alle Kantone sowie die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

Politische Parteien

Es äusserten sich die FDP, Die Liberalen, die Grüne Partei der Schweiz (Grüne), die JungsozialistInnen Schweiz (JUSO), die Piratenpartei und die Sozialdemokratische Partei (SP).

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Es äusserte sich der Schweizerische Gewerbeverband (SGV).

Weitere im Einzelfall interessierte Kreise

Es äusserten sich das Bundesverwaltungsgericht und der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut).

Teilnehmer ausserhalb der Liste der Vernehmlassungsadressaten

Es äusserten sich der Chaos Computer Club Schweiz, die Digitale Gesellschaft, die Fédération des Entreprises Romandes, grundrechte.ch, der Schweizerische Anwaltsverband (SAV), die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG), die Swisscom, die Vereinigung Schweizerischer Nachrichtenoffiziere (VSN), die UPC sowie eine Privatperson.

Verzicht auf Stellungnahme

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichteten der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband und Travail.Suisse.

4. Überblick Ergebnisse

Die Vernehmlassungsentwürfe richten sich in erster Linie an die Kantone und werden von diesen geschlossen unterstützt, wenn auch mit Anpassungswünschen. Die Anpassungswünsche lassen sich weitestgehend auf die Stellungnahme der KKPKS zurückführen und betreffen allem vorab die finanzielle Abgeltung der Kantone (fehlende Planungssicherheit für Kantone), die Regelung der Bekanntgabe von Personendaten (redaktionelle Überarbeitung von Art. 32 E-NDV bzw. Ergänzung des Anhangs 3 E-NDV mit kantonalen Polizeibehörden gewünscht), die Zusammenarbeit mit interkantonalen Regierungskonferenzen (Präzisierung durch beispielhafte Aufzählung der Zwecke der Zusammenarbeit) sowie eine konkrete Aufzählung von Kompetenzen kantonaler Vollzugsbehörden. Auch die KKJPD unterstützt diese Anpassungswünsche in einer Stellungnahme an die KKPKS. Bei der VIS-NDB wird in Bezug auf die Möglichkeit des gegenseitigen Zugriffs der Kantone auf ihre Vorabklärungen der Variante 2 („Muss“-Formulierung) der Vorzug gegeben.

Bei den Parteien äussert sich die FDP zustimmend, kritisch und mit zahlreichen einschränkenden Änderungswünschen die JUSO / SP bzw. die Grünen und die Piratenpartei.

Die von Telekommunikationskreisen (asut, upc, Swisscom) eingegangenen Stellungnahmen beschränken sich auf Klärungsbedarf bei der Kabelaufklärung.

Das Bundesverwaltungsgericht macht sowohl bei der NDV, als auch bei der VIS-NDB Anpassungsbedarf geltend.

Bei den Dachverbänden der Wirtschaft weist der SGV auf die Wichtigkeit der Aufsicht hin, moniert fehlende Angaben zu den Regulierungskosten. Die Fédération des Ent-

reprises Romandes unterstützt die Entwürfe unter Hinweis auf die ihres Erachtens teilweise offene Kostenfrage.

Von den übrigen interessierten Kreisen gingen bloss wenige Stellungnahmen ein, die sich in etwa die Waage halten und altbekannten Grenzen folgen (z.B. zustimmend die Vereinigung Schweizerischer Nachrichtensoffiziere und die Schweizerische Offiziersgesellschaft; ablehnend mit zahlreichen Änderungswünschen grundrechte.ch, Digitale Gesellschaft, Chaos Computer Club und der Schweizerische Anwaltsverband). Eine Privatperson äusserte sich zu den Vorlagen.

5. Ergebnisse zu den Vorlagen

5.1 Allgemeine Bemerkungen zu beiden Verordnungen

Kantone

Die KKJPD/KKPKS und die Kantone befürworten allesamt grundsätzlich die Vorlagen, allerdings mit ausdrücklichen Anpassungsbedürfnissen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die asut beschränkt ihre Stellungnahme auf den Bereich der Kabelaufklärung, da dieser Bereich die Telekommunikationsbranche direkt betrifft.

Der Chaos Computer Club Schweiz lehnt das NDG, einschliesslich der zugehörigen Verordnungen, als Ganzes ab.

Die Digitale Gesellschaft betont, dass sie das NDG nach wie vor ablehne

Die FDP weist auf die deutliche Zustimmung hin, welche dem NDG in der Volksabstimmung durch die Bevölkerung entgegengebracht wurde und begrüsst die beiden Ausführungsverordnungen ausdrücklich.

Die Fédération des Entreprises Romandes begrüsst die beiden Vorlagen dem Grundsatz nach, weist aber insbesondere darauf hin, dass die Frage der Kosten noch zu wenig erläutert und geregelt werde.

Die Grünen bedauern insbesondere, dass die Verordnungen zum Teil sehr vage und unpräzise formuliert seien sowie dass die VAND nicht gleichzeitig in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Gemäss JUSO erfüllen die beiden Vorlagen die eigentliche Aufgabe einer Verordnung, nämlich die Präzisierung eines Gesetzes, nur ungenügend und lassen zu viel Spielraum offen.

Der SAV sieht eine Aushöhlung des Anwaltsgeheimnisses sowohl durch das NDG als auch durch die Verordnungen und zeigt sich darüber besorgt.

Der SGV verzichtet auf ausführliche Anmerkungen zur NDV und zur VIS-NDB, da für ihn die Fragen zu Aufsicht und Kontrolle im Vordergrund stehen.

Die SOG betont die grosse Mehrheit, mit welcher das Schweizer Volk das NDG in der Abstimmung befürwortet hat, weist darauf hin, dass aus diesem Grund die durch das NDG statuierten Einschränkungen in den Ausführungsverordnungen nicht noch verstärkt werden sollten und empfindet die Vorlagen in diesem Sinne als präzise, ausgewogen und zweckmässig.

Die Swisscom ist in erster Linie von den Bestimmungen über die Kabelaufklärung betroffen und erklärt sich mit den übrigen Bestimmungen ausdrücklich einverstanden.

Der VSN empfindet die Vorlagen als zweckmässig, warnt aber davor, den durch das NDG geschaffenen Handlungsspielraum durch die Verordnungen wieder einzuschränken.

Die Privatperson begrüsst zwar dass das NDG durch die Ausführungsverordnungen präzisiert wird, sieht aber den durch das NDG und dessen Ausführungsverordnungen geschaffenen Handlungsspielraum als zu gross an und empfindet insbesondere Probleme betreffend die Privatsphäre als ungelöst.

5.2 Bestimmungen NDV

Allgemeines

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club Schweiz äussert sich zu zahlreichen Bestimmungen der NDV durchwegs negativ und macht auf mit dem NDG und den Ausführungsverordnungen bevorstehende Gefahren aufmerksam. Er sieht unter anderem durch das Ausnutzen einer diffusen Terrorangst in der Bevölkerung den Weg zu einem präventiven Sicherheitsstaat geebnet und befürchtet Kontakte des NDB mit menschenverachtenden Regimes und mögliche Kooperationen mit ausländischen Geheimdiensten in transnationalen Verbänden mit dem Ziel, die Weltbevölkerung auszuspähen. Als Folge wünscht er, die gesamte Vorlage würde gestrichen und nicht in Kraft gesetzt werden. Soweit der Stellungnahme des Chaos Computer Clubs Schweiz zu den einzelnen Bestimmungen, abgesehen von Fundamentalopposition und komplett ablehnenden Äusserungen, keine materiellen Anträge zu entnehmen sind, wird im Folgenden auf deren Wiederholung verzichtet.

Die Digitale Gesellschaft sieht in der NDV anstatt einer Konkretisierung eine unzulässige Erweiterung des NDG und vermisst eine abschliessende Bestimmung der Kompetenzen des NDB sowie Regelungen über dessen Pflichten.

grundrechte.ch beschwert sich, die Vorlage stelle eine unzulässige Erweiterung des NDG dar, anstatt dieses zu konkretisieren und einzugrenzen. Zudem enthalte der Entwurf hauptsächlich Ausführungen zu den Befugnissen des NDB, nicht aber zu dessen Pflichten.

Sowohl die Digitale Gesellschaft als auch grundrechte.ch monieren an zahlreichen Stellen die Verwendung des Ausdrucks "insbesondere" und empfehlen, diesen zu streichen (Art. 3, 4, 9, 17, 24, 40, 53).

Die Piratenpartei sieht ihre Bedenken übertroffen, insbesondere enthalte die Vorlage neue Rechte und Widersprüche zum NDG und zum geltenden Recht.

Aufsicht und Kontrolle

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Grünen sind mit dem im NDG konstituierten Aufsichtsmodell nicht zufrieden.

Datenschutz

Kantone

Der Kanton Graubünden und der Kanton Waadt wünschen vereinzelte Klarstellungen betreffend kantonalem Datenschutz.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Keine Bemerkungen.

Kompetenzen der Kantone

Kantone

Die KKJPD/KKPKS und mehrere Kantone (AG, AI, BE, GR, LU, SZ, TG, VS) unterstützen die Absicht, die kantonalen Kompetenzen in der NDV abzubilden, halten diese aber zum Teil noch für unklar. Es wird deswegen angeregt, die in Artikel 85 NDG statuierten Zuständigkeiten in der NDV zu wiederholen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Keine Bemerkungen.

Artikel 1

Kantone

Absatz 2

Einige Kantone (AG, FR, SH) wünschen eine Verankerung der operativen Zusammenarbeit zwischen dem NDB und den kantonalen Polizeidienststellen in Absatz 2.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft, grundrechte.ch, die JUSO und die Piratenpartei fordern die Streichung der Bestimmung. Die SP empfindet den Artikel als ausufernd und unspezifisch und beantragt diverse Konkretisierungen.

Artikel 2

Kantone

Die KKJPD/KKPKS sowie mehrere Kantone (AG, BE, GR, LU, SH, SO, SZ, TG, VS) begrüßen die Zusammenarbeit mit den Regierungskonferenzen und regen eine beispielhafte Aufzählung der Zwecke der Zusammenarbeit, sowie eine Regelung des gegenseitigen Informationsaustausches an.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft, grundrechte.ch und die Piratenpartei fordern die Streichung der Bestimmung.

Artikel 3

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Piratenpartei vermisst eine Statistik zuhanden der GPDeI. Für die SP sind in dieser Bestimmung kaum noch Grenzen zwischen dem NDB und dem Nachrichtendienst der Armee erkennbar, weswegen sie eine schärfere Trennung oder aber die Unterstellung des Nachrichtendienstes der Armee unter den NDB anregt.

Artikel 5

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft und grundrechte.ch fordern die Streichung der Bestimmung. Die Piratenpartei sieht im NDG keine genügende Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Polizei fedpol.

Artikel 6

Kantone

Die KKJPD und die KKPKS sowie fast alle Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH,) befürchten aufgrund des von der bisherigen Abgeltungs-Regelung abweichenden Wortlautes eine deutliche finanzielle Schlechterstellung der Kantone sowie massive Planungsunsicherheiten und fordern daher die Rückkehr zur bisherigen Bestimmung.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Piratenpartei beantragt eine jährliche Publikation des Verteilschlüssels und der Höhe der Abgeltung.

Art. 7

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft lehnt die Zusammenarbeit des NDB mit ausländischen Stellen ab, da sich diese faktisch in einem rechtsfreien Raum bewege. Die Privatperson fordert Präzisierungen bezüglich Zweck der Kontakte.

Absatz 1

Die Digitale Gesellschaft beantragt die Veröffentlichung des Antrags, die Piratenpartei hingegen die Zustellung desselben an die GPDel.

Absatz 3

Die Digitale Gesellschaft und der SAV wünschen die Geltung der Bestimmung für sämtliche Kontakte.

Absatz 4

grundrechte.ch, die Grünen und die Piratenpartei beantragen eine Informationspflicht an den Bundesrat und die GPDel. Die Digitale Gesellschaft, die JUSO, der SAV und die SP fordern die Streichung der Bestimmung.

Art. 8

Kantone

Absatz 4

Die Kantone Genf und Neuenburg begrüßen die Möglichkeit des "kleinen Grenzverkehrs".

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Absatz 1 und 2

Die SP fordert die Anpassung von Absatz 1 und die Streichung von Absatz 2.

Absatz 4

Die JUSO fordert die Streichung von Absatz 4.

Artikel 9

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Absatz 2 Buchstaben b und c

Die Grünen und die Piratenpartei wünschen eine Spezifizierung des Begriffs "Produkte" in Buchstabe c, während die SP die Streichung desselben wie auch die Streichung von Buchstabe b fordert.

Artikel 10

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft, die JUSO, der SAV und die SP fordern die Streichung des Artikels, da dieser systemwidrig sei.

Die Piratenpartei weist daraufhin, dass die Vereinbarungen einer regelmässigen Überprüfung durch die GPDel bedürfen.

Artikel 12

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Piratenpartei beantragt die Ergänzung der Bestimmung durch eine konkrete Zeitspanne sowie durch eine Regelung der Vernichtung der angefallenen Daten und Berichte. Die SP fordert die Streichung des Artikels.

Artikel 13

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Absatz 1

Die Privatperson erachtet die vorgesehenen Voraussetzungen für die Gewährung einer rechtskonformen Beschaffung als nicht genügend.

Absatz 1 Buchstabe c

Die Digitale Gesellschaft und der SAV fordern die Streichung von Buchstabe c.

Absätze 2 und 3

Die Piratenpartei regt eine Umformulierung dieser Bestimmungen an.

Artikel 14

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft, die Piratenpartei und der SAV beantragen die Protokollierung der Zusammenarbeit oder Beauftragung.

Die JUSO verlangt eine qualifizierte Begründungspflicht für den NDB sowie ein Verbot von nachrichtendienstlichen Tätigkeiten für Menschenrechte missachtende Länder. Die Piratenpartei hält ausserdem die Bestätigung an den NDB für nicht ausreichend und fordert eine Statistik zuhanden der GPDel. Die SP wünscht eine stärker einschränkende Formulierung, welche auch mögliche Sanktionen enthält.

Artikel 15

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft beantragt die Protokollierung der Zusammenarbeit oder Beauftragung.

Die JUSO hält strengere Mechanismen für angebracht. Die SP beantragt, der NDB solle nur noch mit Personen zusammenarbeiten, welche erfolgreich eine Personensicherheitsprüfung durchlaufen haben.

Artikel 16

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft, die Piratenpartei und der SAV fordern die Anpassung von Artikel 16 an die vorhergehenden Bestimmungen sowie die Protokollierung der Zusammenarbeit oder Beauftragung.

Die JUSO hält strengere Mechanismen für angebracht. Die SP regt an, vor einer Zusammenarbeit beispielsweise zwei unabhängige Empfehlungsschreiben von glaubwürdiger Stelle einzuholen.

Die Privatperson moniert, die Bedingungen in der Bestimmung reichten nicht aus.

Artikel 17

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die JUSO zweifelt am Sinn der Bestimmung und wünscht eine Begründung für diese.

Artikel 18

Kantone

Die Kantone Genf und Neuenburg beantragen eine dahingehende Präzisierung, dass die Quellenschutz-Massnahmen auch auf kantonale Mitarbeiter und deren Quellen anwendbar seien.

Absatz 2

Der Kanton Freiburg regt aufgrund seiner Erfahrungen in der Praxis an, die Voraussetzungen für den Quellenschutz weniger hoch anzusetzen.
Der Kanton Zug wünscht eine Ergänzung betreffend Freiwilligkeit der Einwilligung.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Absatz 4

Die Digitale Gesellschaft und der SAV fordern die Streichung von Absatz 4, die Piratenpartei eine Umformulierung desselben.

Artikel 19

Kantone

Der Kanton Genf vermisst eine Möglichkeit, Auskunftersuchen nach Artikel 25 NDG bei Weigerung des Auskunftspflichtigen durchzusetzen.

Der Kanton Neuenburg würde es bevorzugen, wenn die kantonalen Vollzugsbehörden bei Auskunftersuchen an andere Behörden aufgrund der Sensibilität mancher Geschäfte keine genauen Angaben mehr zu diesen machen müssten.

i.V.m. Anhang 1

Der Kanton Luzern regt eine Erwähnung von wichtigen kantonalen Behörden in Anhang 1 sowie eine Konkretisierung der Meldepflichten an.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Grünen wünschen Spezifizierungen der entsprechenden NDG-Bestimmungen auf Verordnungsstufe.

Die Digitale Gesellschaft und der SAV halten die Bestimmung für zu ungenau und sehen Konkretisierungs-, bzw. Ergänzungsbedarf, weshalb sie eine Neuformulierung vorschlagen.

Absatz 1

Die JUSO und die SP fordern die Streichung des Begriffs "summarisch".

2. Kapitel, Abschnitt 3 (Art. 20 - 22)

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Grünen schlagen Ergänzungen zur Berichterstattung betreffend genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen vor.

Die Digitale Gesellschaft lehnt die genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen nach NDG gänzlich ab.

Artikel 21

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Absatz 3

Die Piratenpartei verlangt eine qualifizierte elektronische Unterschrift bezüglich elektronischer Dokumentation.

Absatz 4 und 5

Die Digitale Gesellschaft und der SAV monieren, die Bestimmung verletze das Prinzip der Justizöffentlichkeit und unterbreiten daher Neuformulierungen.

Artikel 22

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Das Bundesverwaltungsgericht empfände es als sinnvoller, wenn im Antrag auf die Notwendigkeit einer Selektion hingewiesen würde, anstatt diese zu beantragen und macht einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

Die SP begrüsst den vorgesehenen Schutz von Berufsgeheimnissen sowie in diesem Zusammenhang auch die Ausnahme für Drittpersonen nach Artikel 28 Absatz 2 NDG.

Die Digitale Gesellschaft und der SAV schlagen als Ersatz für diese Bestimmung einen neuen Artikel vor, welcher den Schutz von Berufsgeheimnissen in Zusammenhang mit sämtlichen Beschaffungsmassnahmen nach dem NDG vorschreibt.

Die Privatperson fragt sich, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage Berufsgeheimnisse vom Schutz ausgenommen seien, wenn eine konkrete Bedrohung, wie in den Erläuterungen ausgeführt, gezielt unter dem Vorwand desselben erfolge.

Artikel 23

Kantone

Der Kanton Neuenburg schlägt vor, die Möglichkeit vorzusehen, diese Massnahmen auch durch Dritte durchführen lassen zu können.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club und die Digitale Gesellschaft lehnen das Eindringen in Computersysteme und -netzwerke komplett ab.

La Fédération des Entreprises Romandes begrüsst den vorgesehenen Genehmigungsprozess und empfindet diesen als zielführend.

Auch die SP begrüsst den Genehmigungsprozess, vermisst aber einen Hinweis auf die Entscheidungskompetenz des Bundesrates betreffend Störung, Verhinderung oder Verlangsamung des Zugangs zu Informationen nach Artikel 37 Absatz 1 NDG. Ebenfalls seien die Pflicht des Bundesrates, das mögliche Eskalationsrisiko zu berücksichtigen, sowie eine umfassende Dokumentationspflicht zu statuieren.

Die Piratenpartei moniert, dass die Verordnung nur Ausführungsbestimmungen zu Artikel 37 Absatz 2 NDG enthalte, obwohl es auch zwingend notwendig sei, Artikel 37 Absatz 1 NDG zu klarifizieren. Ausserdem seien die mit einer solchen Massnahme verbundenen Risiken näher zu erläutern.

Absatz 1

grundrechte.ch, die Grünen und die Piratenpartei verlangen, die Klärung der Besitzverhältnisse der anzugreifenden Infrastruktur in die Liste der im Rahmen eines Antrages zwingend auszuweisenden Angaben aufzunehmen.

Absatz 3

Die FDP begrüsst die durch Absatz 3 geschaffenen Vereinfachung für Fallkomplexe und weist gleichzeitig daraufhin, eine regelungskonforme Umsetzung derselben sichergestellt werden müsse. Die JUSO hingegen empfindet die Regelung als problematisch.

Die Privatperson regt an, die Bestimmung zu präzisieren.

2. Kapitel, 5. Abschnitt (Art. 24-30)

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die asut, die Swisscom und die UPC weisen auf die im NDG vorgegebene Abfolge der Kabelaufklärung hin, nach der die Telekommunikationsunternehmer zuerst die für die Durchführung notwendigen technischen Angaben machen und erst nach Genehmigung und Freigabe eines Auftrags Signale an den durchführenden Dienst liefern. Diese Unterscheidung fehle nun in der Ausführungsverordnung. Die asut, die Swisscom und die UPC fordern daher auch in der NDV eine klare Trennung zwischen den technischen Angaben durch die Telekommunikationsunternehmer und dem physischen Zugang zu Kabeln, bzw. der Lieferung von Signalen an den durchführenden Dienst, wie im NDG noch vorgesehen. Zu diesem Zweck machen die asut, die Swisscom und die UPC konkrete Vorschläge für Anpassung von Artikel 26 und 28 NDV.

Die Digitale Gesellschaft lehnt die Kabelaufklärung gesamthaft ab.

Die Grünen und grundrechte.ch fordern die Einführung einer Bestimmung zum Schutz von Berufsgeheimnissen, Medienschaffenden sowie rein schweizerischer Kommunikation.

Die Piratenpartei wirft punktuelle Fragen betreffend Signale und Datenerfassung auf und schlägt vor, die Kabelaufklärung komplett zu verbieten, bis diese Fragen geklärt seien.

Die Digitale Gesellschaft und der SAV monieren die verwendete Terminologie.

Die Fédération des Entreprises Romandes möchte betonen, dass sich die Kabelaufklärung in einem genau definierten Rahmen als Antwort auf sicherheitspolitische Bedrohungen eignet, diese Massnahme aber gezielt und verhältnismässig eingesetzt werden müsse. Ausserdem begrüsst sie, dass das ZEO prüft, ob die Auftragserfüllung im Rahmen der Genehmigung erfolgt.

Artikel 24

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Grünen und die JUSO verlangen die Streichung von "insbesondere". Die SP begrüsst die Präzisierung durch die Aufzählung in Artikel 24 und fordert, eine solche auch in Artikel 27 NDV einzuführen.

Artikel 25

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Piratenpartei vermisst eine Regelung der Grundsätze der Zusammenarbeit.

Art. 26

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Absatz 1

Die asut, die Swisscom, die UPC, die Digitale Gesellschaft, die Grünen und der SAV schlagen eine Umformulierung vor.

Absatz 4

Das Bundesverwaltungsgericht regt die Streichung von Absatz 4 an, solange die Begriffe "Kategorie von Suchbegriffen" und "Suchbegriffe" nicht geklärt sind.

Die JUSO, grundrechte.ch, die Grünen, die Piratenpartei und die Privatperson fordern die Streichung von Absatz 4.

Absatz 5

Die JUSO erachtet "interne Massnahmen" als nicht ausreichend zur Kontrolle. Die Privatperson fragt, ob die Aufsichtsorgane des NDB auch die Möglichkeit haben, das ZEO zu kontrollieren.

Art. 27

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft und der SAV erachten die in Artikel 27 statuierten Fristen als unverhältnismässig und fordern daher die Streichung der Absätze 2 bis 4.

grundrechte.ch verlangt die Kürzung der Speicherdauer auf maximal 6 Monate.

Die Grünen und die JUSO verlangen die sofortige Vernichtung der Daten nach Ablieferung an den NDB. Die Piratenpartei empfindet die zu lange Speicherdauer als Unsinn, der zudem der EMRK widerspreche.

Die SP fordert eine umgehende Löschung aller Daten, die mit dem in Artikel 24 NDV umschriebenen Zweck nichts zu tun haben.

Art. 28

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Absatz 2

Die asut, die Swisscom, die UPC, die Grünen und der SAV schlagen eine Umformulierung vor, während die Digitale Gesellschaft und grundrechte.ch die Streichung der Bestimmung fordern.

Artikel 29 i.V.m. Anhang 2

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die asut, die Swisscom und die UPC erachten die vorgesehenen Abrechnungsmodalitäten als begrüssenswert.

Artikel 31 i.V.m. Anhang 3

Kantone

Der Kanton Waadt fordert eine Präzisierung von Anhang 3 Ziffer 4.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die SP beantragt die Aufnahme einer Bestimmung, die die Bekanntgabe von Personendaten, welche direkt nichts mit dem Beschaffungszweck zu tun haben, ausschliesst.

Absatz 1

Die Digitale Gesellschaft und der SAV monieren das Fehlen der Bedingungen und teilweise der Zwecke in Anhang 3 und regen die Aufnahme des Hinweises an, dass Bekanntgaben im Einklang mit dem Datenschutzgesetz zu erfolgen haben.

Artikel 32

Kantone

Die KKPKS und eine Mehrzahl der Kantone (AG, BE, BL, GR, LU, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH) begrüßen die vorgeschlagene Regelung betreffend Datenweitergabe durch kantonale Vollzugsbehörden und stimmen dieser materiell insgesamt zu, fordern aber eine formelle Überarbeitung und Vereinfachung der Bestimmung. Insbesondere soll durch eine Reduzierung der Verweise das Konsultieren mehrerer Erlasse und Bestimmungen vermieden werden, und sollen die Begrifflichkeiten sowohl präzisiert als auch vereinheitlicht werden. Einzelne Kantone schlagen zusätzlich punktuelle Verbesserungen der Bestimmung vor.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft und der SAV regen die Aufnahme des Hinweises an, dass Bekanntgaben im Einklang mit dem Datenschutzgesetz zu erfolgen haben.

Die Juso und die SP sehen insbesondere durch Absatz 4 die Trennung von Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienst gefährdet. Die SP fordert zudem Beschränkungen auf bestimmte Personendaten, da der Artikel viel zu offen formuliert sei.

Die Privatperson schlägt eine Ergänzung analog Artikel 31 Absatz 3 vor.

Artikel 33

Kantone

Der Kanton Bern regt an zu prüfen, ob die zusätzliche Nennung von kantonalen Verwaltungsbehörden sinnvoll wäre.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft und der SAV regen die Aufnahme des Hinweises an, dass Bekanntgaben im Einklang mit dem Datenschutzgesetz zu erfolgen haben.

Die Digitale Gesellschaft, grundrechte.ch und die Piratenpartei fordern, die Bestimmung mit einer Mitteilungspflicht gegenüber den Betroffenen zu ergänzen.

Die Digitale Gesellschaft, die Grünen und der SAV haben weitere punktuelle Verbesserungsvorschläge.

Artikel 34

Kantone

Absatz 1

Der Kanton Neuenburg fände es wünschenswert, wenn auch die kantonalen Vollzugsbehördenselbstständig beschaffte Daten ans Ausland weitergeben könnten.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft und der SAV regen die Aufnahme des Hinweises an, dass Bekanntgaben im Einklang mit dem Datenschutzgesetz zu erfolgen haben. Die Privatperson schlägt Änderungen betreffend Registrierung der Bekanntgabe und Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verwendungszwecks vor.

Artikel 35

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft und der SAV sehen keine Notwendigkeit für die Bestimmung. Die Piratenpartei ist nicht einverstanden mit den Buchstaben b. und c.

Artikel 36

Kantone

Der Kanton Zug wünscht einen zusätzlichen Absatz betreffend Vernichtung der archivierten Daten in den kantonalen Systemen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Dis JUSO und die SP monieren, die Bestimmung unterstelle nur noch Daten der kantonalen Vollzugsbehörden der Archivierungspflicht, was dem NDG widerspreche.

Artikel 37

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Grünen vermissen Präzisierungen betreffend der "schweren und unmittelbaren Bedrohung", insbesondere bezüglich einer Begrenzung der Dauer der Bedrohung.

Absatz 4

Die Privatperson weist daraufhin, dass gemäss NDG nicht die Bundeskanzlei, sondern der Bundesrat die Geschäftsprüfungs- und die Finanzdelegation zu informieren habe.

Artikel 38

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die JUSO fordert enge Grenzen für das Prüfverfahren, da dieses nicht auf Gesetzesstufe verankert sei. Den gleichen Hinweis macht auch die Privatperson, welche ausserdem eine nachträgliche Benachrichtigung der Betroffenen anregt und bemängelt, dass das Prüfverfahren gemäss Erläuterungen gar nie wirklich beendet werde, da dieses nur eingestellt und jederzeit wiedereröffnet werden könne.

Artikel 39

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Piratenpartei wünscht einen zusätzlichen Absatz betreffend Benachrichtigung der Betroffenen und Vernichtung der angefallenen Daten.

Absatz 1 Buchstabe c

Die Grünen und die JUSO wollen eine Kürzung der zweijährigen Frist auf ein Jahr.

Artikel 40

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Absatz 2

Die Privatperson findet die Verdächtigung von Personen aufgrund vergangen oder zukünftig zu erwartender Tätigkeiten zu subjektiv und zu bedingt und würde die zu gekünstelte Formulierung ohnehin vereinfachen.

Artikel 41 und Artikel 42

Kantone

Der Kanton Schaffhausen würde es begrüessen, wenn auch die kantonalen Vollzugsbehörden die Voraussetzungen eines Tätigkeits- oder Organisationsverbots prüfen und einen entsprechenden Antrag stellen könnten.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die SP fordert zusätzliche und genauer umschriebene Kriterien für den Erlass eines Organisationsverbots.

Artikel 43

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Grünen und die JUSO würden ein Schriftlichkeitserfordernis für die Vereinbarungen bevorzugen.

Artikel 45 und 46

Kantone

Der Kanton Basel-Stadt erinnert daran, dass eine allfällige spätere Ergänzung der Verordnung mit einer Regelung des Einsichtsverfahrens im Rahmen der kantonalen Aufsicht wiederum eine Vernehmlassung zu durchlaufen habe.

Der Kanton Genf wünscht eine dahingehende Präzisierung, dass die Bestimmungen betreffend Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB auch für jene der kantonalen Vollzugsbehörden gelten.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft und der SAV regen die Protokollierung/Dokumentierung der Kontrollen an. Die Digitale Gesellschaft und die Privatperson schlagen zudem noch punktuelle Ergänzungen vor.

7. Kapitel (Art. 47 - 52)

Kantone

Der Kanton Schaffhausen beantragt, die Bestimmungen über die internen Schutz- und Sicherheitsmassnahmen auch für die kantonalen Vollzugsbehörden für anwendbar zu erklären.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Keine Bemerkungen.

Artikel 48

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Piratenpartei und die SP fordern punktuelle Verschärfungen bei den Taschen- und Personenkontrollen.

Artikel 49

Kantone

Der Kanton Schaffhausen beantragt die Zurverfügungstellung von Sicherheitsbehältnissen für die kantonalen Vollzugsbehörden durch das BBL.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Piratenpartei fordert punktuelle Verschärfungen.

Artikel 50

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft und der SAV sehen keine Notwendigkeit für die Bestimmung.

Artikel 51

Kantone

Absatz 2

Die Kantone Basel-Stadt und Zug schlagen eine präzisere Formulierung von Absatz 2 vor.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Keine Bemerkungen.

Artikel 53

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Grünen und die JUSO fordern, die Beschränkung der Bewaffnung auf das Inland gemäss NDG müsse auch in der Verordnung erwähnt werden.

Für den Chaos Computer Club Schweiz ist nicht ersichtlich, warum der NDB über Waffen verfügen soll, da dessen Mitarbeiter bei Bedrohungen mit polizeilichen Stellen zusammenarbeiten können.

Artikel 54

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Absatz 2 Buchstabe b.

grundrechte.ch, die Grünen und die Piratenpartei beantragen den Verzicht auf die in Buchstabe b. genannte Munition.

Artikel 57a

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft, grundrechte.ch, die Grünen, die JUSO, die Piratenpartei und die SP fordern allesamt die Streichung dieser Übergangsbestimmung.

Anhang 1

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die SP verlangt die Streichung des Schweizerischen Nationalfonds aus der Auflistung in Anhang 1.

Anhang 2 Ziff. 6

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Piratenpartei kritisiert die Regelung im Streitfall.

Anhang 3

Kantone

Ziffer 4

Die KKPKS und mehrere Kantone (AG, BE, GR, LU, SZ, TG, UR, ZH) machen darauf aufmerksam, dass Anhang 3 um die kantonalen Polizeibehörden zum Zweck der Ausübung von kantonalen Sicherheitsmassnahmen zu ergänzen sei.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Keine Bemerkungen.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Piratenpartei vertritt eine ablehnende Haltung gegenüber den Anpassungen in der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen, der Verordnung über das Sicherheitswesen in Bundesverantwortung, der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro, der Verordnung über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung und den Fernmelde-Verordnungen (FAV und FKV).

Verordnung über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die SP fordert, es solle ein präzisierender und einschränkender Zweckartikel in die VEKF aufgenommen werden.

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Artikel 17 Absatz 2

Das Bundesverwaltungsgericht macht einen Formulierungsvorschlag, mit dem die Bestimmung sowohl für strafprozessuale als auch für Überwachungen nach NDG anwendbar ist.

Die Digitale Gesellschaft, die Piratenpartei und die SP weisen daraufhin, dass der Schutz von Berufsgeheimnissen auch für Überwachungen nach NDG zu gelten habe.

Regelungslücken

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft moniert Regelungsbedarf bezüglich Artikel 13, 31 und 33 NDG. Die SP hält Präzisierungen zu Artikel 34 und 35 NDG für nötig.

Der SGV vermisst Angaben über allfällige Regulierungskosten, die in Anwendung des NDG und der Ausführungsverordnungen bei Privaten anfallen könnten. Ebenso fehlen ihm Angaben zur Verhältnismässigkeit der Regulierung.

5.3. Bestimmungen VIS-NDB

Allgemeines

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft kritisiert, dass die VIS-NDB es versäume, alle Informationen, die der NDB bearbeitet, überhaupt oder zumindest genügend zu regeln. Dies sei besonders augenfällig bei Informationen aus dem Advance Passenger Information Systemen (APIS), in Bezug auf die Informationen aus der Kabelaufklärung und aus dem Zugang zu strafprozessualen Überwachungsmaßnahmen einschliesslich der Vorratsdatenspeicherung. Die VIS-NDB sei entsprechend zu ergänzen.

Grundrechte.ch äussert sich ähnlich: es bleibe unklar, wie und wo die API-Daten in den Schlünden des NDB verschwinden. Ebenfalls bestehe Nachholbedarf, wo die Daten aus der Kabelaufklärung abgelegt werden und es müsse sichergestellt werden, dass die Daten von Trägern von Berufsgeheimnissen, Medienschaffenden etc. nicht erfasst werden. Kritisiert wird die automatisierte Ablage der Daten aus der Kabelaufklärung in ISCO.

Die Piratenpartei moniert, dass in der Verordnung generell die personenbezogenen Daten sowie das Aufzeigen von Möglichkeiten zur Verknüpfung und Suche über verschiedene Systeme fehlen. Weiter kritisiert sie, dass diverse Regelungspunkte fehlen: für SIDRED die rechtliche Grundlage, Angaben ob pro Datensatz ein Löschtatum gespeichert wird oder nur das Datum der letzten Überprüfung, die Protokollierung des Zugriffs oder die Anmeldung an den Systemen. Auch soll die Datenweitergabe an Partnerdienste annotiert werden. Zudem sollen Personendaten keine Angaben wie ethnische Zugehörigkeit oder Religion enthalten, da diese besonders schützenswert sind. Ebenfalls fehlen in allen Katalogen die möglichen Werte.

Artikel 1

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club ist schockiert über die Einführung des Restdatenspeichers.

Artikel 2

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Piratenpartei schlägt vor, dass der Begriff „Produkte“ definiert wird.

Artikel 3

Kantone

Absatz 2

Der Kanton Waadt wünscht, dass auch die Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden Personendaten löschen können.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club kritisiert, dass durch die OCR-Technik grundsätzlich keine Dokumente, die durch Glasfaser- oder Kupferleitungen fließen, vor den Augen des NDB verschont bleiben werden.

Artikel 4

Kantone

Absatz 1

Der Kanton Luzern fragt, ob die kantonalen Vollzugsbehörden die Daten, die zurückgewiesen wurden, weiter im KND-INDEX aufbewahren dürfen.

Absatz 2

Der Kanton Luzern fragt, nach welchem Massstab die Beurteilung bei der Erfassung erfolgt.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Keine Bemerkungen.

Artikel 5

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Absatz 4

Die Piratenpartei wünscht, dass die Zugriffsrechte entzogen werden *müssen*, wenn sie nicht gebraucht wurden.

Artikel 6

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Absatz 1

Der Chaos Computer Club befindet den Systemübergreifenden Zugriff als positiv, weil er das Potential birgt, dass Informationen über Machenschaften des NDB einfacher an die Öffentlichkeit gelangen.

Absatz 3

Grundrechte.ch schreibt, dass es nicht der guten Praxis entspricht, dass Inhalte in einem Datenverbund dupliziert und anschliessend bearbeitet werden. Es wird vorgeschlagen, dass nur Referenzen zu den einzelnen Datensätzen angelegt würden.

Die SP fordert eine explizite Befristung (z.B. drei Monate), während denen die Ausnahmebestimmungen der temporären Auswertung anwendbar sind.

Artikel 7

Kantone

Absatz 3

Der Kanton Luzern fragt, ob die Stellvertretung auch ein Mitarbeiter einer kantonalen Vollzugsbehörde sein kann.

Aus Sicht des Kantons Genf wäre es wichtig, dass auch die kantonalen Vollzugsbehörden Zugriff auf die Daten hat.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die JUSO fordert die ersatzlose Streichung dieses Artikels, da es unabdingbar sei, dass die Daten in den ordentlichen Informationssystemen gespeichert sind.

Der SP gehen die Ausnahmebestimmungen im Artikel zu weit. Die Bestimmung enthalte einen weitgehenden Freipass, um operationsbezogene Daten ausserhalb der Informationssysteme des NDB zu bearbeiten. Damit entfallen auch alle Schutzbestimmungen die für diese Informationssysteme gelten. Es müsste zumindest klargestellt werden, wer darüber entscheidet, ob operationsbezogene Daten ausserhalb der Informationssysteme des NDB bearbeitet werden können. Die SP schlägt vor, dass es dafür einen Entscheid der politischen Ebene (z.B. Vorsteher VBS) braucht.

Absatz 3

Die Privatperson fordert, dass der Absatz 3 dahingehend ergänzt wird, dass auch die Aufsichtsorgane Zugriff auf die Daten haben.

Absatz 6

Der Chaos Computer Club empfindet den Absatz als makaber.

Artikel 8

Kantone

Absatz 5

Der Kanton Genf merkt an, dass im französischen Text der Begriff „certaines données“ zu vage sei, der Absatz sei klarer zu formulieren.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club merkt an, dass dieser Artikel eine weitere Vorratsdatenspeicherung von (bis zu) drei Monaten vorsieht.

Absatz 1

Die Piratenpartei fordert, dass die Daten während der drei Monaten für alle Benutzer unwiderruflich zu sperren sind.

Archivierung Artikel 8 / 9 (und weitere)

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die SP kritisiert, dass Artikel 8 in krassem Widerspruch zum NDG stehe, da Artikel 68 Absatz 1 NDG unmissverständlich vorschreibe, dass nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten und Akten dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten seien. Die SP fordert eine Neuformulierung von Artikel 8 und macht auch einen entsprechenden Vorschlag. Es wird ebenfalls gefordert, dass der Artikel 9 entsprechend neu zu formulieren sei. Für die Artikel 11, 20, 21, 27, 28, 34, 38, 40, 44, 45, 49, 50, 54, 55, 59 und 60 fordert die SP ebenfalls jeweils die Ergänzung, dass Daten, die nicht mehr benötigt oder als unrichtig erkannt werden resp. nach Ablauf ihrer Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht, sondern dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten sind.

Artikel 10

Kantone

Der Kanton Genf wünscht eine Ergänzung, dass die kantonalen Vollzugsbehörden bei Einsichtsgesuchen die den KND-INDEX-Teil betreffen, einbezogen werden.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Piratenpartei fordert, dass Personen, welche nach Artikel 63 NDG ein Auskunftsbegehren gestellt haben, schnellstmöglich informiert werden.

Artikel 11

Kantone

Absatz 5

Der Kanton Waadt kritisiert, dass die Situation über die Ausbildung und Kontrolle der kantonalen KND-Mitarbeiter unklar bleibt.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club findet es absurd, dass die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der beim NDB gespeicherten Daten nicht kontinuierlich, sondern nur in jährlichen Abständen geprüft werden sollen und dazu dann nur stichprobenweise.

Absatz 5

Die Piratenpartei fordert, dass Missbräuche in jedem Fall der Direktion sowie der GPDel gemeldet werden.

Artikel 13a (neu)

Kantone

Der Kanton Zug fordert eine zusätzliche Regelung über Datenschutz und Technik und datenschutzfreundliche Einstellung einzufügen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

Keine Bemerkungen.

Artikel 14

Kantone

Absatz 4

Der Kanton Luzern fragt, ob alle Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden eine Berechtigung gemäss Absatz 3 erhalten oder ob dies nur fallbezogen geschehe.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die SP fordert eine klare Regelung, zu welchem Zweck Daten in SiLAN gespeichert, weitergegeben und bearbeitet werden dürfen. Zudem brauche es eine klare zeitliche Begrenzung, wie lange Daten in SiLAN gespeichert werden dürfen.

Absatz 1 und 2

Die Piratenpartei ist der Meinung, dass es keine Grundlage für den Betrieb von SIDRED und SiLAN gibt, da Artikel 47 NDG abschliessend sei. Zudem fehlen Angaben über welche Felder gesucht und kombiniert werden kann.

Absatz 3

Dem Chaos Computer Club erscheint es widersprüchlich von einem besonders geschützten Informatiknetzwerk zu sprechen, um dann in Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 15 einen erheblichen Personenkreis aufzuführen, der auf SiLAN zugreifen können soll.

Die Piratenpartei fordert, dass die Daten in SiLAN zusätzlich mit einem Löschdatum versehen werden müssen.

Artikel 15

Kantone

Absatz 2

Der Kanton Zug fordert, dass die kantonalen Vollzugsbehörden, welche mit SiLAN arbeiten, durch den NDB ausgebildet werden.

Der Kanton Schaffhausen wünscht, dass auch die Datenübermittlung der Kantone durch den Bund finanziert wird.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

Keine Bemerkungen.

Artikel 20

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club findet es absurd, dass die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der beim NDB gespeicherten Daten nicht kontinuierlich, sondern nur in jährlichen Abständen geprüft werden sollen und dazu dann nur stichprobenweise.

Absatz 3

Die Digitale Gesellschaft, Grundrechte.ch und die Privatperson kritisieren die Fristen für die periodische Überprüfung als zu lange und fordern eine massive Verkürzung (2-3 Jahre).

Artikel 21

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club, die JUSO und die SP fordern eine drastische Verkürzung (mindestens halbieren) der Aufbewahrungsfristen.

Artikel 23

Kantone

Der Kanton Luzern wünscht eine nähere Umschreibung der Begriffe „direkten und indirekten Bezug“ und „Gewalttat“.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Keine Bemerkungen.

Artikel 27

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club findet es absurd, dass die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der beim NDB gespeicherten Daten nicht kontinuierlich, sondern nur in jährlichen Abständen geprüft werden sollen und dazu dann nur stichprobenweise.

Artikel 28

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die SP fordert die Aufbewahrungsdauer auf höchstens die Hälfte zu verkürzen.

Artikel 31

Kantone

Absatz 2

Den Vernehmlassungsteilnehmern wurden 2 Varianten („Kann“ und „Muss“-Formulierung) unterbreitet. Mit überwiegender Mehrheit haben sich die Teilnehmer für die Variante 2 („Muss“-Formulierung) ausgesprochen (KKJPD/KKPKS, AG, BE, FR, BL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH und SOG). Einzig die Kantone Basel Stadt und Waadt bevorzugen die Variante 1.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Absatz 2

Die Privatperson bevorzugt die Variante 1.

Artikel 33

Kantone

Der Kanton Luzern wünscht eine automatische Löschrufenverwaltung im KND INDEX.

Der Kanton Aargau begrüsst, dass die Qualitätssicherungsstelle jährlich eine Überprüfung der Datenbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden im INDEX NDB vornehmen soll. Die vorgesehene Konzentration der Stichproben auf eine oder mehrere Stellen führe jedoch de facto zu rund zwanzigjährigen Kontrollintervallen. Er wünscht, dass vorgesehen wird, dass die kantonalen Vollzugsstellen mindestens alle fünf Jahre effektiv überprüft werden.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club findet es absurd, dass die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der beim NDB gespeicherten Daten nicht kontinuierlich, sondern nur in jährlichen Abständen geprüft werden sollen und dazu dann nur stichprobenweise.

Artikel 34

Kantone

Der Kanton Luzern fordert, dass Anspracheberichte im Rahmen des Programms Prophylax länger als 5 Jahre aufbewahrt werden können.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die SP fordert, die Aufbewahrungsdauer auf höchstens die Hälfte zu verkürzen.

Artikel 36

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club findet es spannend, dass sich der Bundesrat mit der expliziten Möglichkeit, Daten über die effizienten Arbeitsabläufe im NDB unverschlüsselt abzulegen, offenbar insgeheim wünscht, dass diese früher oder später offen im Internet kursieren – zumindest schränke er diese Möglichkeit nicht eben grad ein.

Artikel 38

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Digitale Gesellschaft, Grundrechte.ch und die Privatperson kritisieren die zu langen Fristen und fordern eine teils massive Reduktion.

Artikel 40

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die SP fordert die Aufbewahrungsdauer auf höchstens die Hälfte zu verkürzen.

Artikel 43

Kantone

Der Kanton Genf wünscht eine Ergänzung des Anhangs 3 der NDV, um den Zugriff kantonaler Krisenstäbe auf die ELD sicherzustellen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

Keine Bemerkungen.

Artikel 44

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club findet es absurd, dass die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der beim NDB gespeicherten Daten nicht kontinuierlich, sondern nur in jährlichen Abständen geprüft werden sollen und dazu dann nur stichprobenweise.

Artikel 45

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club empfindet die Fristen für Daten in der Datenbank IASA NDB völlig masslos, gefährlich und entlarvend.

Artikel 49

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club findet es absurd, dass die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der beim NDB gespeicherten Daten nicht kontinuierlich, sondern nur in jährlichen Abständen geprüft werden sollen und dazu dann nur stichprobenweise.

Artikel 50

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club kritisiert die lange Aufbewahrungsfrist.

Artikel 52

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Grundrechte.ch merkt an, dass die API-Daten, sollten sie aus dem Bestand des SEM in Quattro P abgelegt werden, keinen Aufgabenbezug zu Artikel 6 NDG haben. Hinzu kommt, dass Daten von Schweizer Bürgern unrechtmässig erfasst werden, weil es keine Rechtsgrundlage gibt.

Artikel 54

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club findet es absurd, dass die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der beim NDB gespeicherten Daten nicht kontinuierlich, sondern nur in jährlichen Abständen geprüft werden sollen und dazu dann nur stichprobenweise.

Artikel 55

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Grundrechte.ch findet die Aufbewahrungsdauer von 5 Jahren viel zu lange, sofern API-Daten in Quattro P gespeichert würden. Gemäss AuG sind API-Daten nach spätestens 2 Jahren zu löschen.

Der Chaos Computer Club erachtet die Aufbewahrungsfrist als zu lange.

Artikel 57

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die SP fordert eine Präzisierung, dass die in ISCO gespeicherten Daten, die als Ergebnis der Funk- und Kabelaufklärung beim NDB abgelegt werden in ISCO nur dann referenziert werden können, wenn diese Daten tatsächlich dem Zweck ihrer Beschaffung dienen und keine unbescholtene Bürger betreffen.

Artikel 59

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club findet es absurd, dass die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der beim NDB gespeicherten Daten nicht kontinuierlich, sondern nur in jährlichen Abständen geprüft werden sollen und dazu dann nur stichprobenweise.

Artikel 60

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club empfindet eine Speicherung personenbezogener Daten über fünf Jahre als Anmassung.

Artikel 61

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club stellt fest, dass der Restdatenspeicher seiner Natur nach entlarvend ist.

Artikel 64

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die SP fordert, dass die Datenbestände alle 5 Jahre durch die Qualitätssicherungsstelle des NDB überprüft werden.

Der Chaos Computer Club findet es absurd, dass die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der beim NDB gespeicherten Daten nicht kontinuierlich, sondern nur in jährlichen Abständen geprüft werden sollen und dazu dann nur stichprobenweise.

Artikel 66

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club kritisiert, dass es sich hierbei um einen zweiten Restdatenspeicher handle, in dem alles fichiert werden kann, was sich irgendwie geartet im Ausland befindet.

Artikel 67

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club kritisiert, dass der Zweck dieser Datensammlung nicht klar ist.

Artikel 68

Kantone

Absatz 2

Der Kanton Genf wünscht, dass die Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden Zugriff auf die Daten haben.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

Absatz 3

Die Privatperson macht darauf aufmerksam, dass der Absatz 3 in der französischen Version syntaktisch falsch ist.

Artikel 69

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

Das Bundesverwaltungsgericht legt ausführlich dar, weshalb Artikel 69 im Widerspruch zu Artikel 58 Absatz 3 NDG stehen könnte. Der Artikel habe zum Zweck, dass Daten, die von einem Berufsgeheimnis geschützt sind, einzig dann in den Besitz des NDB komme, wenn die Person, gegen die sich die genehmigungspflichtige Massnahme richte, selber dem Berufsgeheimnis unterstehe. Das Bundesverwaltungsgericht macht einen Formulierungsvorschlag.

Der Chaos Computer Club findet es absurd, dass die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Richtigkeit der beim NDB gespeicherten Daten nicht kontinuierlich, sondern nur in jährlichen Abständen geprüft werden sollen und dazu dann nur stichprobenweise.

Die Digitale Gesellschaft fordert, dass der Schutz des Berufsgeheimnisses gewährleistet werden muss und macht einen Formulierungsvorschlag.

Artikel 73

Kantone

Der Kanton Neuenburg äussert Bedenken, dass Daten, die zwar gestützt auf das BWIS beschafft wurden, jedoch die Erfassungshürde (noch) nicht erreicht haben, nicht mehr bearbeitet werden können.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Keine Bemerkungen.

Artikel 74

Kantone

Keine Bemerkungen.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Der Chaos Computer Club wünscht, dass „diese skandalöse Verordnung“ nie in Kraft treten würde.

Anhänge

Kantone

Anhang 1

Der Kanton Neuenburg wünscht eine Ergänzung des Anhangs mit der Kategorie „Finanzdaten/Bankkontonummer“.

Anhang 4

Der Kanton Schaffhausen wünscht eine Ergänzung, dass die Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsbehörde auf die Auftragsverwaltung und Ablage i.S. der Legende „L – Lesen“ Zugriff haben.

Übrige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Grundrechte.ch empfiehlt, alle identischen Kataloge mit 25 Einträgen zu überprüfen, da einige Datenfelder wenig bis keinen Sinn ergeben.

Der Schweizerische Gewerbeverband kritisiert, dass der Begriff „ethnische Zugehörigkeit“ ein willkürliches Kriterium sei, da es sich nicht um ein eindeutiges Merkmal handle.

Die Privatperson bemerkt, dass nur die für die Zielerreichung tatsächlich notwendigen Daten erfasst werden sollen.

Der Chaos Computer Club bezeichnet es als absolute Schande und entmenslichend, eine solche minutiöse Fichierung von Menschen zu planen.

Anhang 1

Gemäss der Piratenpartei fehlen die Felder, die nicht Personendaten betreffen.

Anhang 7

Der Chaos Computer Club merkt an, dass die scheinbar wenigen Kategorien von Daten genau jene seien, die in aller Regel ausreichen, um eine Person zu identifizieren und bereits eine initiale Personenfiche darstellen.

Anhang 9

Der Chaos Computer Club kritisiert, dass der NDB auch mit online zugänglichen Daten keine umfassende Personenfiche zusammenstellen müsse. Eine solche umfassende Datensammlung besonders schützenswerter Personendaten würde den NDB zu einem interessanten und lohnenswerten Angriffsziel machen.

Anhang 11

Der Chaos Computer Club kritisiert auch hier, dass personenidentifizierbare Daten gesammelt würden und eine Fichierung der Bewegungen von Menschen aus und in die Schweiz darstellen.

Anhang 13

Der Chaos Computer Club kritisiert, dass sich durch solche Selektoren Treffer im Daten-Heuhaufen generieren lassen. Überwachung mit Funk- und Kabelaufklärung sei eine masslose Form der Überwachung.

Die Piratenpartei merkt an, dass das Feld „Daten über Kommunikationsmittel und Fernmeldeanschlüsse“ unterspezifiziert sei.

6. Stellungnahme der Geschäftsprüfungsdelegation GPDel

Zeitgleich mit dem Vernehmlassungsverfahren äusserte sich auch die GPDel zur NDV und zur VIS-NDB. Sie lieferte zu beiden Verordnungsentwürfen zahlreiche weiterführende Empfehlungen und Hinweise betreffend einzelner Bestimmungen.